



Bürgerinitiative BAB96 München
Herrn
Jürgen Weckerle
Langbehnstr. 10a
80689 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
17.10.2008			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Geschäftszeichen:			
55.1-8711.1-179/2008			
Tel.: 089 2176- 2835	Fax: 089 2176- 40-2835	Zimmer: 4231	München, 04.11.2008
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner (rechtlich):			
Herr Dr. Schneider			
albert.schneider@reg-ob.bayern.de			
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner (fachlich):			
Herr Bernhard			
Tel.: 089 2176- 2747	Fax: 089 2176- 40-2747	Zimmer: 4220	
peter.bernhard@reg-ob.bayern.de			

**Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie;
Antrag der Bürgerinitiative BAB 96 München zum Lärmschutz an der Lindauer
Bundesautobahn (BAB) A 96**

Sehr geehrter Herr Weckerle,

Sie haben uns im Namen der Bürgerinitiative BAB96 mit Schreiben vom 17.10.2008 darauf aufmerksam gemacht, dass Sie nicht erst nach einer Entscheidung, ob ein Lärmaktionsplan aufgestellt wird, in den Entscheidungsprozess eingebunden werden wollen. Sie fordern unverzüglich in den Prozess bei der Beurteilung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes mit eingebunden zu werden.

Zum Thema Luftreinhalteaktionsplan bitten Sie um Auskunft, mit welchen Pressemitteilungen die Öffentlichkeit informiert wurde. Gleichzeitig fordern Sie hier ebenfalls, dass Ihnen sämtliche Informationen überlassen und Sie als Vertreter von über 400 Bürgern unverzüglich in die Aktionsplanung mit eingebunden werden.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Vermittlung:

089 2176-0
Telefax:
089 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Zum aktuellen Sachstand der Lärmaktionsplanung und der Luftreinhalteplanung dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Lärmaktionsplanung:

Wie im Schreiben vom 11.09.2008 an Frau Blandl und Familie Kutscher bereits mitgeteilt, wurden durch die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zum 01.07.2008 die Zuständigkeiten für den Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie (EG-ULR) festgelegt. Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Bundesautobahnen auch innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München ist danach die Regierung von Oberbayern zuständig (vgl. Art. 8a Abs. 2 BayImSchG).

Wir prüfen derzeit, für welche Autobahnabschnitte die Aufstellung eines Lärmaktionsplans in Erwägung zu ziehen ist. Diese Prüfung nimmt noch einige Zeit in Anspruch.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht vor, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört wird. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten (vgl. § 47d Abs. 3 BImSchG). Ein für die Aktionsplanung festgelegtes Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Gleichwohl werden wir durch die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit die Gelegenheit nutzen, eine allseits akzeptierte Maßnahmenplanung zu erreichen.

Wird ein Lärmaktionsplan als Ergebnis unserer Prüfung für den von Ihnen angesprochenen Autobahn-Abschnitt aufgestellt, wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit bestehen, Vorschläge zu konkreten Maßnahmen einzubringen. Sollte unsere Prüfung ergeben, dass kein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, werden wir diese Entscheidung ebenfalls veröffentlichen.

Bitte bedenken Sie, dass es sich bei der augenblicklich laufenden 1. Stufe der Lärmaktionsplanung um den Beginn eines lang angelegten stetigen Planungsprozesses handelt, bei dem es zunächst darum gehen muss, die am stärksten belasteten Lärmbrennpunkte zu sanieren. Bei den folgenden Planungsstufen können dann auch geringer belastete Straßenzüge mit einbezogen werden.

Luftreinhalte-/Aktionsplanung

Ihre Nachfrage zu den Terminen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplanes für die Landeshauptstadt München kann wie folgt beantwortet werden:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplanes für die Landeshauptstadt München („Einrichtung einer Umweltzone“) mit der Möglichkeit den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben, fand im Zeitraum 05.05.2008 bis 20.06.2008 statt.

Auf diese Auslegung hatte das für die Luftreinhalteplanung zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und Verbraucherschutz (jetzt: Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) mit Bekanntmachung vom 24.04.2008 (am 02.05.2008 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht) hingewiesen. Diese Bekanntmachung enthielt auch Angaben zur jeweiligen Örtlichkeit und des Zeitpunktes des Zugangs zu den in Papierform ausgelegten Unterlagen bei der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern. Gleichzeitig wurde noch durch Verweis auf die einschlägigen Internetseiten beim Umweltministerium, bei der Landeshauptstadt und bei der Regierung von Oberbayern die Möglichkeit eröffnet, sich auf dieser Informationsschiene mit der Planung zu befassen und auch Stellung zu nehmen.

Die Regierung von Oberbayern hat diese Information am 02.05.2008 im Rahmen einer „Medieninformation“ der Münchner Presse zur Verwendung in deren Medien zur Verfügung gestellt.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Landeshauptstadt München wurde dann unter Würdigung und angemessener Berücksichtigung des Rücklaufs der Öffentlichkeitsbeteiligung am 21.08.2008 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt und am 29.08.2008 im Bayerischen Staatsanzeiger, unter gleichzeitigem Verweis auf dessen Auslegung in der Zeit vom 29.08.2008 bis 12.09.2008, bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Guggenberger